

Vorsicht Falle: Die Sache mit der Krankmeldung

„Mir haben sie einen Tag Gehalt abgezogen, weil ich Donnerstag und Freitag krank war und kein Attest vorgelegt habe. Das kann doch nicht wahr sein!“ empört sich Kollegin T., tarifbeschäftigte Lehrkraft. Leider war die Gehaltskürzung korrekt. Das sollte man wissen:

Alle Lehrkräfte und Sozialpädagog*innen haben die Pflicht, die Schulleitung unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie den Dienst wegen Krankheit nicht aufnehmen können. In der Regel läuft das per Telefon.

Ärztliches Attest ab wann? Vorsicht: Unterschiede beachten!

Wird der Dienst wegen Krankheit von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage, von Beamt*innen länger als drei Arbeitstage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist.

Was bedeutet das für unser Beispiel?

Kollegin T. erkrankt am Donnerstag. Sie ruft die Schulleitung an und erklärt, dass sie möglicherweise am Montag wieder erscheinen kann.

Freitag fühlt sie sich noch nicht fit, es geht aber schon bergauf. Sie verzichtet auf den Arztbesuch und erscheint Montag wieder zum Dienst. Um einen Gehaltsabzug zu vermeiden, hätte sie zwei Möglichkeiten gehabt: Am Freitag den Arzt aufsuchen und sich bis Sonntag krankschreiben zu lassen oder alternativ am Samstag der Schulleitung eine Gesundheitsmeldung (z.B. per Mail) zukommen zu lassen.

Ihre verbeamtete Kollegin B hätte bei dieser Fallkonstellation erst ab Dienstag ein Attest vorlegen müssen, weil nur zwei Arbeitstage betroffen waren.

Krankschreibung und Ferien

Da Ferien unterrichtsfreie Zeit sind, besteht sowohl für tarifbeschäftigte als auch verbeamtete Lehrkräfte die Verpflichtung, sich bei Krankheit krankzumelden, wie zu Schulzeiten.

Wir empfehlen, sich nach ärztlichen Krankschreibungen, die in den Ferien enden, bei der Schulleitung gesund zu melden (E-Mail, Post, Telefon). Bei Krankmeldungen von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die länger als 6 Wochen dauern, sollte auch der Sachbearbeiter in Dezernat 47.6 informiert werden. Die Gesundheitsmeldung sollte auch erfolgen, wenn man nur am letzten Schultag wegen Krankheit fehlt.

Rechtlicher Bezug

Allgemeine Dienstordnung NRW § 15 (Beamt*innen und Tarifbeschäftigte)
Entgeltfortzahlungsgesetz § 5 (nur Tarifbeschäftigte)



Claudia Paar



Gabriele Wegner



Heike Böving



Michael Ladeur



Dieter Gerdes



Ingrid Klugstedt



Thomas Weinreich



Nina Meier



Ute Magiera



Klaus Neufeldt



Thomas Schwindt



Gabriella Lorusso



Tino Orlishausen



Eva Striewe



Martina Stops-Unzner



Katrin Knichel